

**ABSENZEN- UND URLAUBSREGELUNG
DER SCHULE LUPFIG
MERKBLATT**

GRUNDLAGE

Schülerinnen und Schüler haben das Recht die öffentlichen Schulen zu besuchen. Sie sind vom Gesetz her zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Aus wichtigen Gründen können sie für kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt oder von einzelnen Lektionen dispensiert werden (§38 Schulgesetz). Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.

JOKERTAGE (4 FREIE HALBTAGE)

- ✓ Gemäss § 38 des Schulgesetzes stehen pro Schuljahr 4 Halbtage (Jokertag) zur Verfügung
- ✓ Freie Halbtage dürfen zusammengefasst bezogen werden.
- ✓ Freie Halbtage müssen von SuS und Eltern nicht begründet werden
- ✓ Freie Halbtage müssen nicht bewilligt werden (Meldung via Klapp)
- ✓ Freie Halbtage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens drei Tage im Voraus per KLAPP gemeldet werden.
- ✓ Nicht bezogene Halbtage verfallen und können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden
- ✓ Freie Halbtage werden in der Schuldatenbank erfasst
- ✓ Es ist die Pflicht der SuS, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich
- ✓ Prüfungen werden nachgeholt

An folgenden Schulanlässen dürfen **keine freien Schulhalbtage** bezogen werden:

- 1. Schultag
- Klassenlager
- Schulreise
- Exkursionen
- Projektwoche
- Brötllexamen
- Sporttag/Sportfest

URLAUB AUSSERHALB DER SCHULFERIEN

Die Schulferien werden vom Kanton oder Bezirk festgelegt und werden auf der Homepage der Schule Lupfig publiziert

Urlaubsgesuche für Ferien ausserhalb der Schulferien werden grundsätzlich restriktiv behandelt. Ferien müssen innerhalb der offiziellen Schulferien geplant werden.

In Ausnahmefällen wird **einmal pro Zyklus** ein Sonderurlaub bewilligt. Für einen Urlaub werden noch offene Jokertage angerechnet. Sind die Jokertage bereits aufgebraucht, wird **kein Sonderurlaub** genehmigt.

Zyklus I: Kindergarten – 2. Klasse

Zyklus II: 3. – 6. Klasse

URLAUB AUSSERHALB DER SCHULFERIEN WIRD NUR IM AUSNAHMEFALL BEWILLIGT.

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der SuS
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- hohe Geburtstage von engen Verwandten im Ausland
- berufliche Sabbaticals der Eltern
- einmalige Bildungsreise mit der ganzen Familie
- aussergewöhnliche Förderbedarf von besonderen Begabungen
- nicht bewilligt werden ausserordentliche Ferien die z.B. einzig dem Zweck der billigeren Flüge oder Unterkunft dienen

VORGEHEN BEI URLAUBSGESUCH

- ✓ Für einen Urlaub ausserhalb der Schulferien muss ein Gesuch an die Schulleitung gestellt werden.(Formular auf der Homepage)
- ✓ Das Gesuch muss mit einer ausreichenden Begründung mindestens einen Monat vor dem gewünschten Urlaub eingereicht werden.
- ✓ Im Gesuch muss dargelegt werden, wie der versäumte Lernstoff nachgeholt wird, um den Anschluss nach dem Urlaub zu gewährleisten.

Lupfig, August 2025

